

Landgericht München I
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht München I 80316 München

Rechtsanwälte
Schlüschen Müller
Rosenthaler Str. 51
10178 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: (+49) 89 5597-2545
Telefax: 089/5597-2991, -2087
Zimmer: 4
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo - Do: 08.00 - 15.00 Uhr
und Fr: 08.00 - 14.00 Uhr

Ihr Zeichen
03628-15/JS/JE

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
25 S 22426/15

Datum
30.06.2016

In Sachen:
Schels, E. ./ Wikimedia Foundation Inc.
wg. Unterlassung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29.06.2016 und eine Abschrift des Beschlusses vom 29.06.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Wick, JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Prielmayerstraße 7,
80335 München

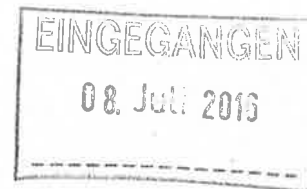
Haltestelle
U-Bahn, S-Bahn: Haltestelle
Karlsplatz

Nachtbriefkasten
Prielmayerstraße 7,
Pacellistraße 5,
Infanteriestraße 5,
Nymphenburger
Straße 16

Kommunikation
Telefon:
089/5597-03
Telefax:
089/5597-2991, -2087

Landgericht München I

Az.: 25 S 22426/15
142 C 30130/14 AG München



In dem Rechtsstreit

Dr. Schels Evelyn, Friedrichstraße 3, 80801 München
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bronhöfer Lukac Langlotz**, Sendlinger-Tor-Platz 5, 80336 München, Gz.:
3906/14 CL07

gegen

Wikimedia Foundation Inc., 149 Montgomery Street, Floor 6, San Francisco, CA 94105, USA -
Vereinigte Staaten
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schlüschen Müller**, Rosenthaler Str. 51, 10178 Berlin, Gz.: 03628-15/JS/JE

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 25. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gröncke-Müller, die Richterin am Landgericht Berger-Ullrich und den Richter am Landgericht Habereeder am 29.06.2016 folgenden

Beschluss

1. Die Berufung der Klagepartei gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 06.11.2015, Aktenzeichen 142 C 30130/14, wird zurückgewiesen.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts München ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 06.11.2015, Aktenzeichen 142 C 30130/14, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung der Kammer das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis der Kammer Bezug genommen. Eine Gegenerklärung hierzu ist innerhalb der gesetzten und mit Verfügung vom 02.06.2016 verlängerten Frist nicht eingegangen, so dass es keiner weiteren Ausführungen bedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung des § 3 ZPO bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Gröncke-Müller
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Berger-Ullrich
Richterin
am Landgericht

Habereeder
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 30.06.2016

Wick, JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig